

## Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 5. Schleusenkammer und eines Torinstandsetzungsdocks am NOK in Brunsbüttel

### Bekanntmachung

#### gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung /Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG

#### I.

Das Wasserstraßen-Neubauamt Nord-Ostsee-Kanal beabsichtigt die Durchführung einer unwesentlichen Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 27. Mai 2010 (3100P-143.3/0059) für den Neubau einer 5. Schleusenkammer und eines Torinstandsetzungsdocks am NOK in Brunsbüttel vorzunehmen.

Die Planänderung betrifft die Durchführung der festgestellten Kompensationsmaßnahme Tackesdorf.

Im Zuge der Ausführungsplanung hat sich nach Abrissarbeiten auf der Kompensationsfläche herausgestellt, dass aufgrund jahrzehntelanger Nutzung im Bereich der Hofstellen in Tackesdorf kein intakter Moorboden mehr vorhanden ist und dieser auch durch eine durchgeführte Entsiegelung nicht wiederhergestellt werden kann. Statt der Entwicklung von extensiven Feuchtgrünland ist deshalb vorgesehen, die Flächen mit einer artenreichen Regiosaatgutmischung anzusäen, um den Blühpflanzenanteil im Maßnahmengbiet zu erhöhen.

Zudem mangelt es nach Abriss der Hofstelle Dorfstraße 8 an einer Zuwegung zu den Grünlandflächen. Um das Maßnahmenziel sicherzustellen, ist deshalb geplant eine Aufschotterung auf kürzester Strecke mit unbelasteten Beton der bereits vorhandenen Wegebefestigung auf 4m Breite über die gesamte Länge des Grünstückes vorzunehmen. Die geschotterte Fläche wird sodann mit Füllboden abgedeckt und ebenfalls angesät.

Daneben sieht die ursprüngliche Planung die Anlage von Kleingewässern auf einer Fläche von insgesamt 0,441 ha vor. Die im Plan verorteten Kleingewässer stellen jedoch keine geeigneten Standorte dar. Ziel dieser Maßnahme ist die Lebensbedingungen des Moorfrosches zu verbessern. Da jedoch nach der ursprünglichen Planung nicht sichergestellt werden kann, dass die Kleingewässer Wasser führen, ist im Zuge der Ausführungsplanung stattdessen die stellenweise Aufweitung der vorhandenen Gräben vorgesehen. Um den Wasserhaushalt bei Bedarf steuern zu können, sind regulierbare Staue vorgesehen. Mit der Maßnahmenanpassung kann sichergestellt werden, dass die Lebensbedingungen für den Moorfrosch langfristig optimiert werden.

## II.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG war auf Antrag des Vorhabenträgers zu prüfen, ob durch die Änderung der Durchführung der festgestellten Kompensationsmaßnahme zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Änderung der Durchführung der Kompensationsmaßnahme keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Kiellinie 247, 24106 Kiel eingesehen werden kann.

Kiel, den 20. Oktober 2021  
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Az.: 3100P - 143.3/0059 III

Im Auftrag

gez. Höhn